



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Achter Abschnitt. Schantung (Art. 156-158)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Artikel 154.

Die ägyptischen Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie englische Waren behandelt.

Siebenter Abschnitt. Türkei und Bulgarien.

Artikel 155.

Deutschland verpflichtet sich, alle Abmachungen anzuerkennen und anzunehmen, die die alliierten und assoziierten Mächte mit der Türkei und mit Bulgarien hinsichtlich der von Deutschland oder deutschen Reichsangehörigen in der Türkei und in Bulgarien etwa geltend gemachten Rechte, Interessen und Vorrechte abschließen, soweit sie nicht den Gegenstand von Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bilden.

Achter Abschnitt. Schantung.

Artikel 156.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle seine Rechte, Ansprüche und Vorrechte — insbesondere auf die, welche das Gebiet von Kiautschou, Eisenbahnen, Bergwerke und unterseeische Kabel betreffen —, welche es auf Grund des zwischen ihm und China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrages sowie aller anderer Vereinbarungen bezüglich der Provinz Schantung erworben hat.

Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau—Tsinanfu, einschließlich deren Zweiglinien mit allem Zubehör jeder Art, Bahnhöfe, Lagerräume, stehendes und rollendes Material, Bergwerke, deren Betriebsanlagen und Betriebsmaterial, sind und bleiben mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Besitzungen japanisches Eigentum.

Ebenso gehen die deutschen Staatskabel von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Besitzungen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 157.

Das dem deutschen Staat gehörige bewegliche und unbewegliche Eigentum im Gebiet von Kiautschou sowie alle Ansprüche, die Deutschland infolge von ausgeführten Arbeiten oder Verbesserungen oder Ausgaben erheben könnte, die es mittelbar oder unmittelbar für dies Gebiet gemacht hat, gehen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 158.

Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übergibt Deutschland an Japan die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente jeder Art, die sich auf die Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstige Verwaltung des Gebiets von Kiautschou beziehen, einerlei, wo diese Papiere sich befinden.

Innerhalb der gleichen Frist hat Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Kontrakte mitzuteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

V. Teil.

Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden, wie nachfolgend vorgeschrieben, demobilisiert und herabgesetzt.

Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an darf die gesamte Stärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht ehunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps sind gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. 1 zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.